

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Raum Kassel

Aufgrund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 30) und der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I, S. 103), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften am 24. Juni 1978 (GVBl. I, S. 420), hat die Verbandsversammlung am 29. März 1979 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufschlag

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag von 40,-- DM je Sitzung. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
2. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt werden.

§ 2

Fahrtkostenerstattung

1. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes werden die tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I, S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigenen Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Neben dem Ersatz von Verdienstaufschlag und der Fahrtkosten erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes für jeden Tag, an dem sie an einer oder mehreren Sitzungen teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung von 40,-- DM.

§ 4

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen in einem Jahr wird begrenzt durch die Zahl der in diesem Jahr durchgeführten Verbandsversammlungen zuzüglich zwei weiterer Fraktionssitzungen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Kassel, den 21. Juni 1979
gez. Eichel
Verbandsvorsitzender

Vorstehende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Raum Kassel vom 21. Juni 1979 wird gemäß §§ 7 Abs. 2 und 17 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1969 (GVBl. I, S. 103) hinsichtlich ihres rückwirkenden Inkrafttretens zum 1. Januar 1979 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, den 29. Januar 1979

Der Regierungspräsident in Kassel
Im Auftrag
gez. Unterschrift
I/2a-3u-

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Raum Kassel vom 21.06.1979

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel hat in ihrer Sitzung am 27.02.2002 folgende Änderungen der Entschädigungssatzung vom 21.06.1979 beschlossen:

1. Der im § 1 - Verdienstaufschlag - Abs. 1 angegebene Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag von 40,-DM je Sitzung wird verändert auf 30 EURO je Sitzung.
2. Der im § 3 - Aufwandsentschädigung - angegebene Satz der Aufwandsentschädigung von 40,-DM wird verändert auf 30 EURO.
3. Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung des 01. Januar 2002 in Kraft.

Kassel, den 27. Februar 2002

Zweckverband Raum Kassel
- Der Vorstand -

Dr. Udo Schlitzberger
Verbandsvorsitzender

Die Änderungssatzung wurde am 23.03.2002 in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Raum Kassel
- Der Vorstand -
gez. Dr. Udo Schlitzberger
Verbandsvorsitzender